jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/17 13Os168/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1987

Norm

StGB §13
StGB §83 ff
StGB §142 D
StGB §143 D

Rechtssatz

Handelt bei der (gemeinsamen) Ausübung von Gewalt gegen eine Person ein Beteiligter mit Raubvorsatz oder mit Raubvorsatz und Verletzungsvorsatz, ein anderer aber nur mit Verletzungsvorsatz, so hat unabhängig davon, ob dem Opfer die Verletzungen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden (§ 7 Abs 2 StGB), ersterer ausschließlich Raub, bei Zufügung einer schweren Verletzung Raub auch nach dem dritten Fall des § 143 StGB, der andere jedoch das entsprechende Körperverletzungsdelikt zu verantworten.

Entscheidungstexte

- 13 Os 168/87
  Entscheidungstext OGH 17.12.1987 13 Os 168/87
  Veröff: SSt 58/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0089590

Dokumentnummer

JJR_19871217_OGH0002_0130OS00168_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at